

**2023/105 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse
Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess
(Änderung; Organisation Friedensrichterkreise), Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Die Vernehmlassung zur Anpassung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Änderung; Organisation der Friedensrichterkreise) wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Direktion der Justiz und des Inneren (kanzlei.gsji@ji.zh.ch)
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit der Motion KR-Nr. 364/2022 vom 3. Oktober 2022 betreffend optimierte Organisation der Friedensrichterkreise wird der Regierungsrat ersucht, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit zwei oder mehr Gemeinden die Aufgaben einer gemeinsamen Friedensrichterin oder eines gemeinsamen Friedensrichters wirkungsvoll organisieren können. Mit Schreiben an die Staatskanzlei vom 11. Oktober 2022 erklärte sich die Direktion der Justiz und des Innern bereit, die Motion entgegenzunehmen. Am 28. November 2022 überwies der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat.

Ziel der Motion ist es, den Gemeinden zu ermöglichen, nicht nur wie bisher mittels Zweckverbands, sondern neu auch mittels Anschlussvertrag einen gemeinsamen Friedensrichterkreis zu bilden (inkl. Vereinbarung über den Sitz des gemeinsamen Friedensrichteramts und den Wahlkreis).

Unter geltendem Recht hat gemäss § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) jede politische Gemeinde mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter, wobei mehrere Gemeinden desselben Bezirks die Aufgaben des Friedensrichteramts gemeinsam besorgen lassen können. Dies setzt gemäss § 53 Abs. 2 GOG die Bildung eines Zweckverbands voraus, was bisher nur vereinzelt geschah. Neu sollen mehrere Gemeinden desselben Bezirks auch mittels eines Anschlussvertrags einen Friedensrichterkreis bilden können, weshalb es einer Änderung der § 53 Abs. 1 und 2 GOG bedarf. Es gibt einen Hauptvorschlag (keine Genehmigung des Anschlussvertrags durch den Regierungsrat) und eine Variante (Genehmigung auch des Anschlussvertrags durch den Regierungsrat), was ebenfalls zu Würdigen ist.

Erwägungen

In der Praxis zeigt sich, dass – wie auch beim Wahrnehmen von weiteren Gemeindeaufgaben – die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wichtig ist. Damit die Aufgabe des/der Friedensrichter/in auch in Zukunft attraktiv bleibt, ist eine Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden unseres Erachtens erstrebenswert und zielführend. Ein Abschluss eines Anschlussvertrags soll jedoch auch über die Bezirksgrenzen hinweg möglich sein. Eine Beschränkung auf die Bezirke wird als nicht mehr zeitgemäss erachtet.

Bei der Wahl der Anschlussgemeinde stehen andere Kriterien als die Zugehörigkeit zu einem Bezirk im Vordergrund (geographische Nähe, Zusammenarbeit der Gemeinden bei anderen Gemeindeaufgaben, Gemeindegrösse etc.).

Der Anschlussvertrag soll ohne Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat erlassen werden können (was dem Grundsatz gemäss Gemeindegesetz entspricht).

Das Gesetz über die politischen Rechte sieht die Stille Wahl als Option für die Durchführung von Wahlen vor. Wir sind der Ansicht, dass die Stille Wahl auch bei der Wahl des/der Friedensrichter/in möglich sein soll. Dies ist in der Vorlage explizit vorzusehen, sodass das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess die stille Wahl nicht ausschliesst.

Der Stadtrat begrüsst die Neuerung und dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin